



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 16. Dezember 2019
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z5-300 11-7-6/18
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn
Johann-Albrecht Haupt
Kolbeweg 13
30655 Hannover

18/12

Sehr geehrter Herr Haupt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. November 2019 an Herrn Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier, der mich gebeten hat, Ihnen zu antworten. Aufgrund der Vielzahl der täglich eingehenden Schreiben ist es dem Bundespräsidenten leider nicht in jedem Falle möglich, persönlich zu antworten.

Ihr Schreiben, in dem Sie auf den Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften aufmerksam machen, ist hier mit großem Interesse gelesen worden. Wie Sie zutreffend ausführen, ist der Verfassungsauftrag des Art. 138 Abs. 1 WRV zur Ablösung der bestehenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften auch hundert Jahre nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung nicht erfüllt worden. Leistungen des Staates an Religionsgemeinschaften, die in der Zeit vor 1919 wurzeln, werden vielmehr bis heute gewährt, wobei Staatsleistungen im Sinne des Art. 138 Abs. 1 WRV nur diejenigen Leistungen sind, die vor Inkrafttreten der Vorschrift am 14. August 1919 durch Gesetz, Vertrag oder besondere Rechtstitel begründet worden sind, um Säkularisierungen von Kirchengut, hauptsächlich während der Reformationszeit, durch den Westfälischen Frieden oder durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 auszugleichen.

...

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de
De-Mail: poststelle@bpra.de-mail.de

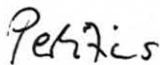
Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999

Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Zuschriften an den Bundespräsidenten und/oder das Bundespräsidialamt sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundespräsidenten (www.bundespraesident.de). Bei Bedarf schicken wir Ihnen die Datenschutzerklärung postalisch zu.

Im Grundsatz besteht eine Ablösungspflicht mit dem Ziel der Entflechtung von Staat und Kirche in Vermögensangelegenheiten, ohne dass Art. 138 Abs. 1 WRV jedoch eine Sanktion für den Fall des Untätigbleibens enthält. Die überwiegende Auffassung in der staats(kirchen)rechtlichen Literatur schließt daraus, dass die Entscheidung zur Ablösung der Staatsleistungen letztlich der politischen Opportunität unterliegt, zumal Art. 138 Abs. 1 WRV kein subjektives Recht der Kirchen auf Ablösung der Staatsleistungen enthalte. Einzelne Autoren vertreten indes die Auffassung, dass ablösungswillige Länder durchaus einen Anspruch auf Erlass eines entsprechenden Bundesgesetzes geltend machen könnten. Darüber hinaus wird in der verfassungsrechtlichen Literatur darauf hingewiesen, dass für jede Ablösungsgesetzgebung, die die katholische Kirche betreffe, gemäß Art. 18 des Reichskonkordats freundschaftliches Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl herzustellen wäre. Nach dem Paritätsprinzip müsste dieses Einvernehmen auch mit anderen betroffenen Religionsgesellschaften erreicht werden.

Angesichts dieser hier nur knapp wiedergegebenen Diskussion in der verfassungsrechtlichen Literatur dürfte nicht davon auszugehen sein, dass die bisherige Nichtablösung der Staatsleistungen einen Verfassungsbruch darstellt. Aus diesem Grunde erscheint es auch nicht veranlasst, dass der Bundespräsident die Erledigung des Verfassungsauftrages anmahnt oder – wie von Ihnen vorgeschlagen – einen Runden Tisch aller betroffenen Akteure zu diesem Thema einberuft. Stattdessen dürfte zunächst die weitere Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Diskussion zu diesem wichtigen Thema abzuwarten sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Perlitius
Referat Verfassung und Recht,
Justitiariat